



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Stellungnahme des Deutschen Fleischer-Verbandes e.V.

zur

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags für die Fleischwirtschaft und den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von rund 12.000 Betrieben und 133.000 Beschäftigten. Die in aller Regel inhabergeführten Unternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Für diese Unternehmen handeln die Landesinnungsverbände aufgrund ihrer Tarifzuständigkeit gemeinsam mit den zuständigen Landesbezirken der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten die Tarifverträge für das Fleischerhandwerk aus.

Nach Auffassung des DFV greifen der Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen des Bundeseinheitlichen Tarifvertrags zur Regelung der Mindestbedingungen in der Fleischwirtschaft (TV Mindestbedingungen) und der entsprechende Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft (2. FleischWArbbV; beides am 15. Oktober 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht) in unzulässiger Weise in die Tarifautonomie der Organisationen des Fleischerhandwerks ein.

Die Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 1 des TV Mindestbedingungen aus dem betrieblichen Geltungsbereich ist dem Grunde nach zwar sachgerecht. Die konkrete Ausgestaltung der Einschränkungsklausel, insbesondere die Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), wird den Anforderungen zur Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk indes nicht gerecht.

Nach § 2 Abs. 2 GSA Fleisch finden die Regeln der §§ 6 bis 6b GSA Fleisch auf das Fleischerhandwerk keine Anwendung. Zum Fleischerhandwerk im Sinne des GSA Fleisch gehören Unternehmen der Fleischwirtschaft, die in der Regel nicht mehr als 49 Personen tätig werden lassen, ihre Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung handwerksmäßig betreiben und in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks oder in das Verzeichnis des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind. Bei der Bestimmung der Anzahl der in

der Regel tätigen Personen sind auch die bei Nachunternehmern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Selbstständige mitzuzählen. Nicht berücksichtigt werden Personen, die ausschließlich mit dem Verkauf und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten befasst sind, sowie Auszubildende in der Ausbildung zur Fachverkäuferin oder zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischwirtschaft.

Schon im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des GSA Fleisch hat der DFV in mehreren Stellungnahmen und im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages dargelegt, dass die im GSA Fleisch vorgenommene Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht genügt. Danach ist die Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien zu treffen, beispielsweise der Betriebsgröße (räumliche Ausdehnung, Anzahl der Beschäftigten, Höhe des Kapitaleinsatzes/des Umsatzes), der Betriebsorganisation, der Arbeitsteilung, der technischen Betriebsausstattung und der fachlichen Qualifikation der Beschäftigten. Damit ist die Anzahl der Beschäftigten lediglich ein Kriterium der Abgrenzung neben vielen weiteren und kann nicht allein ausschlaggebend sein. So kann nach der Rechtsprechung beispielsweise auch eine Bäckerei mit mehreren Hundert Beschäftigten noch als Handwerksbetrieb gelten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eintragung in die Handwerksrolle unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfolgt, so dass die Eintragung eines Unternehmens in die Handwerksrolle selbst taugliches Unterscheidungsmerkmal ist.

Unabhängig hiervon wurde in § 2 Abs. 2 GSA Fleisch aufgenommen, dass die dort vorgesehene Abgrenzung ausdrücklich „im Sinne dieses Gesetzes“ gelten soll. Eine Übertragung der Abgrenzung auf andere Regelungszusammenhänge im Bereich der Fleischwirtschaft oder im Handwerk scheidet aufgrund des begrenzten Regelungszwecks des GSA Fleisch aus. Eine allgemeine und umfassende Anwendung der Abgrenzungsregelung im Rahmen des Tarifvertrages und der entsprechenden Verordnung würde dazu führen, dass Unternehmen, die zwar nach oben genannten Kriterien eindeutig dem Handwerk zuzuordnen sind, wie Industriebetriebe zu behandeln wären. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des GSA Fleisch evaluiert werden soll, ob die Regelung zur Ausnahme des Fleischerhandwerks tatsächlich geeignet ist.

Die Betroffenheit des Fleischerhandwerks wird nach Einschätzung des DFV weiter steigen. Der Grund hierfür ist, dass die Unternehmen im Fleischerhandwerk in der Tendenz größer werden. Aufgrund des starken Konkurrenzdrucks und des Strukturwandels sind auch die Unternehmen des Fleischerhandwerks gezwungen, die Filialisierung voranzutreiben. Oftmals werden auch Filialen anderer Unternehmer, die ihre Tätigkeit beispielsweise aus Altersgründen aufgeben, übernommen. Hierdurch steigen zwangsläufig auch die Zahlen der Beschäftigten in der Produktion. Eine Anwendung der Abgrenzung aus § 2 Abs. 2 GSA Fleisch würde dazu führen, dass mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich des TV Mindestbedingungen fallen würden, obwohl sie eindeutig als Handwerksbetrieb einzustufen sind und als Innungsmitglieder in den Geltungsbereich der von den Landesinnungsverbänden des Fleischerhandwerks abgeschlossenen Tarifverträge fallen.

Es besteht auch kein öffentliches Interesse für eine Ausdehnung der im TV Mindestbedingungen enthaltenen Regelungen auf die gesamte Fleischwirtschaft und auf das Fleischerhandwerk, zumal die für die Änderung des GSA Fleisch maßgeblichen Missstände auch nach der Gesetzesbegründung und den zuständigen Kontrollbehörden eindeutig nicht dem Handwerk zuzuordnen waren.

Eine über den Geltungsbereich des GSA Fleisch hinausgehende Anwendung der dort enthaltenen Abgrenzung ist daher insgesamt nicht geboten. Damit scheidet der Erlass der 2. FleischWArbbV aus Sicht des DFV aus. Allenfalls wäre die Einschränkungsklausel des TV Mindestbedingungen („Nicht erfasst werden Betriebsstätten, die zum Fleischerhandwerk gemäß der Definition des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft gehören.“) dahingehend zu konkretisieren, dass die Unternehmen des Fleischerhandwerks insgesamt ausgenommen werden („Nicht erfasst werden Betriebsstätten, die zum Fleischerhandwerk gehören“).

Frankfurt am Main, 28. Oktober 2021